

37.) M a n d a t,

die in Huthungsfachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 4^{ten} October 1828.

Wir, Anton, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, da es in Unsern Landen bisher an vollständigen, ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen in Huthungsfachen ermangelt hat, für angemessen erachtet haben, zu Vermeidung eines schwankenden Gebrauchs und thunlichster Beförderung der Landescultur, die wechselseitigen Befugnisse der Eigenthümer und Berechtigten in dieser Hinsicht für Unsere Kreislande durch nachfolgende allgemeine Vorschriften festzustellen.

§. 1.

Entstehung,
Modificationen u.
Beendigung
des Huthungs-
befugnisses.

Das Befugniß der Huthung auf eines Andern Grundstücke entsteht und wird beendet auf dieselbe Art, wie andere dingliche Berechtigungen, namentlich auch durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidungen. Auf dieselbe Weise kann dieses Befugniß erweitert, oder beschränkt werden, in Ansehung der Orte, an welchen, der Zeiten, zu welchen, der Gattungen und Arten des Viehes, mit welchen es auszuüben ist, und überhaupt in jeder Beziehung.

§. 2.

Brengen der
Anwendbarkeit
nachfolgender
Verfügungen.

In wie fern durch Verträge, oder Verjährung, oder durch rechtskräftige Entscheidung die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Grundeigentümer nicht bestimmt sind, insoweit sollen nachfolgende gesetzliche Verfügungen Anwendung leiden. Dieses Gesetz ist daher, blos subsidiarisch; wo nicht, wie z. B. im §. 14, 31, 32 und 35, die Absicht einer unbedingten Anwendbarkeit desselben ausgesprochen ist. Es wird auch dabei ein wirkliches Befugniß, mit dem Viehe eines Grundstücks auf eines Andern Grundstücke nicht nur zu treiben, sondern auch zu hüten und zu weiden, vorausgesetzt. Auf ein bloßes Befugniß, einen Weg zu haben, um mit dem Viehe eines Grundstücks über den Grund und Boden eines andern an einen dritten Ort zu gelangen, so wie auf ein bloßes Liberristrecht, ist dieses Gesetz nicht zu erstrecken, insofern darin des Liberristrechts nicht, wie im §. 7, bei a, ausdrücklich gedacht wird.

Bei einem gemischtem Befugnisse, wenn z. B. eine Viehtrieb von dem Berechtigten zwar hauptsächlich als Weg gebraucht wird, derselbe aber auf diesem Wege zu ein-